

Satzung

der Stadt Meisenheim über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

vom *28. Januar 1985*

Der Stadtrat hat aufgrund des § 123 Abs. 3 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973 S. 419) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Meisenheim sind bei bestehenden baulichen Anlagen Stellplätze oder Garagen herzustellen und zu unterhalten, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. § 71 Absätze 2, 4, 5, 9, 11, 12, 13 LBauO sind zu beachten.

§ 2

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Meisenheim, den *28. Januar 1985*

Der Stadtbürgermeister

[Handwritten signature]